



Best Execution Policy
der FERI AG





Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Zielsetzung.....	3
1.1.	Ziele der Policy.....	3
1.2.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Die Transaktionsausführung durch beauftragte Dritte	3
4.	Zusammenlegung und Zuweisung.....	4
5.	Vorrang von Kundenweisungen	4
6.	Anwendung der Best Execution Policy der beauftragten Depotbank, KVG und Broker	4
7.	Besondere Hinweise zu speziellen Ausführungsarten.....	5
8.	Dauer der Maßgabe.....	5



1. Zweck und Zielsetzung

Die vorliegende Best Execution Policy („Policy“) definiert die Grundsätze, Verfahren und Verantwortlichkeiten der FERI AG (nachfolgend „FAG“) im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, um sicherzustellen, dass alle Kundenaufträge unter Berücksichtigung der MiFID II- und WpHG-Vorgaben bestmöglich ausgeführt werden.

1.1. Ziele der Policy

- Sicherstellung, dass die Gesellschaft bei der Ausführung von Kundenorders das bestmögliche Gesamtergebnis für den Kunden erreicht
- Transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen und Ausführungen
- Prüfungssichere Nachweisführung gegenüber Aufsichtsbehörden (BaFin) und Wirtschaftsprüfern
- Berücksichtigung von Kundeninteressen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen, Intermediären und Handelsstrategien

1.2. Rechtsgrundlagen

- MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- BaFin-Merkblätter zu Best Execution und Kundeninformation
- ESMA-Leitlinien zur Umsetzung von MiFID II in Deutschland

2. Geltungsbereich

Die Policy gilt gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen professioneller Kunden sowie von Privatkunden und jeweils geeigneten Gegenparteien und Handelspartnern. Diese Best Execution Policy gilt für Handelsgeschäfte in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

Maßgeblich hierfür ist die Vertragslage zwischen der FAG und dem Mandanten.

3. Die Transaktionsausführung durch beauftragte Dritte

- a) FAG führt Aufträge nicht selbst aus, sondern beauftragt die jeweilige Depotbank, KVG oder Broker (beauftragte Dritte) mit deren Ausführung. Diese wurden bereits im Vorfeld im Rahmen eines „beauty-contests“ bestimmt.
- b) Zur Erzielung des für die Mandanten bestmöglichen Ergebnisses vergleicht FAG je nach Mandat bzw. Kunde die betreffenden Depotbanken bzw. Broker. Die Auswahl einer Depotbank oder eines Brokers, die bzw. der auf die Brokerliste der FAG gesetzt und später mit der Durchführung von Transaktionen beauftragt werden kann, erfolgt in einem umfangreichen Auswahlprozess („beauty-contest“) unter Berücksichtigung nachfolgend beispielhaft aufgeführter Kriterien:
 - 1) Umfassend abzubildendes Spektrum an möglichen Transaktionen
 - 2) Hohe Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der vollständigen Ausführung und Geschäftsabwicklung
 - 3) Sicherheit der Geschäftsabwicklung
 - 4) Faire Kursstellung, Marktgerechtigkeit
 - 5) Kosten der Auftragsausführung
 - 6) Handelszeiten
 - 7) Beschwerdemanagement und -bearbeitung
 - 8) Belastbarkeit von Leistungsversprechen



- 9) Berücksichtigung von Orderzusätzen
 - 10) Zeitnahe Belegversand und detailliertes Reporting
- c) Zur Nachvollziehbarkeit einer fairen Kursfeststellung sind Transaktionen, die die FAG direkt bei einem Marketmaker/Broker und nicht über eine Depotbank veranlasst, bei mindestens zwei Marketmakern/Brokern anzufordern (Vergleichsmöglichkeit). Sollte dies nicht möglich sein, ist der Marketmaker/Broker zu beauftragen, der anhand einer „post-trade-Analyse“ den zum Anfragezeitpunkt besten Preis – unter Berücksichtigung von Provisionen und Kosten - nachweisen kann.
- d) Zur Ausführung von börsengehandelten Instrumenten (z.B. Optionen, Futures, Aktien etc.) beauftragt FAG einen Agency Broker, der die Geschäfte auf Basis seiner Best Execution Policy bestmöglichst ausführen wird.

4. Zusammenlegung und Zuweisung

Damit die Ausführung für alle Portfolios fair und gleichberechtigt vonstattengeht, können Kundenaufträge in einer ISIN, die beim Team Traditional Investment Services der FAG eingehen, zusammengefasst und als ein einziger Auftrag an die ausführende Depotbank / den ausführenden Broker übermittelt werden. Mit Auftragsübermittlung wird gleichzeitig der Breakdown auf die einzelnen Kundendepots / die einzelnen Mandate mitgeliefert, um eine gleichberechtigte Behandlung zu gewährleisten.

5. Vorrang von Kundenweisungen

Der Mandant kann anweisen, bestimmte Depotbanken bzw. KVGs zur Mandatsdomizilierung bzw. einen bestimmten Broker zur Orderaufgabe zu nutzen. Gibt der Mandant der FAG in schriftlicher Form eine Bankverbindung oder einen Broker vor, so wird dies als Weisung verstanden, Transaktionen ausschließlich über diesen Dritten abzuwickeln.

Ebenso kann der Mandant der FAG Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen die Transaktionen der Depotbank, der KVG oder des Brokers vorgenommen werden sollen. Diese Weisungen sind aus Dokumentationsgründen in schriftlicher Form abzugeben und haben Vorrang vor den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen.

Dies bedeutet, dass die Transaktion durch die FAG nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze zur Ausführung gebracht wird, wenn eine explizite Mandantenweisung vorliegt. Die Verpflichtung für die FAG zur bestmöglichen Ausführung findet daher in diesen Fällen keine Anwendung.

6. Anwendung der Best Execution Policy der beauftragten Depotbank, KVG und Broker

Da die FAG eine Depotbank, KVG oder einen Broker mit der Ausführung von Transaktionen beauftragt, erfolgt die jeweilige Ausführung der Transaktion nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Transaktionsausführung selbst getroffen hat (Best Execution Policy der beauftragten Depotbank, KVG oder Broker). Insofern können sich Abweichungen zu den oben aufgeführten Ausführungsgrundsätzen ergeben.

Sofern FAG als ausgelagerter Portfoliomanager für eine übergeordnete Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) tätig wird, unterliegt diese Tätigkeit der Best Execution Policy der KVG. Dies ist nicht der Fall, wenn die KVG – wie in der Regel - die Best Execution mit an uns auslagert. Die Best Execution kann unterschiedlich gestaltet sein; die KVG kann uns ein Brokeruniversum vorgeben, innerhalb dessen die KVG nach ihren Kriterien Handelspartner auswählt, oder die KVG erkennt unser Auswahlverfahren an und überlässt uns die unabhängige Ausübung der Best Execution.



7. Besondere Hinweise zu speziellen Ausführungsarten

Aufträge in Exchange Traded Funds (ETF) können über Request-for-Quote Plattformen, wie der MTF Tradeweb, gehandelt werden.

Derartige RFQ-Systeme ermöglichen eine simultane, verbindliche Preisstellung von bis zu 10 Kontrahenten, bevor das Geschäft abgeschlossen wird. Die FAG wählt hierbei in einem ersten Schritt maximal 10 Kontrahenten aus, mit denen sie in der Vergangenheit am häufigsten im Verhältnis zu den getätigten Anfragen Geschäfte abgeschlossen hat und die für das Mandat genehmigt worden sind. Aus den bis zu 10 Angeboten dieser Kontrahenten wählt die FAG das Angebot mit dem besten Preis aus.

Der Ausführungskurs wird, ebenso wie die Kurse der Mitbewerber, systemseitig gespeichert. Alle Daten sind später abrufbar und nachvollziehbar.

Generell ist eine Auftragsaufgabe oder -anfrage auf eigene Rechnung der FERI AG nicht vorgesehen und wird nicht praktiziert.

8. Dauer der Maßgabe

Die vorliegende „Best Execution Policy“ der FAG wird anhand der genannten Kriterien einmal jährlich überprüft. Bei sich ggf. zu verzeichnenden wesentlichen Änderungen des Marktumfeldes (z.B. politische Einflüsse, Krisensituationen), negativer Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des bestmöglichen Ergebnisses (z.B. Kosten, Preis, Ausführungswahrscheinlichkeit, Geschwindigkeit etc.) bzw. des eigenen Geschäftsmodells (z.B. rechtliche oder gravierende regulatorische Einflüsse) erfolgt eine unterjährige Prüfung der Best Execution Policy.

Diese Version der Best Execution Policy wurde im Rahmen der o.g. regelmäßigen Überprüfung entsprechend modifiziert und tritt b.a.w. in Kraft.